

V e r t r a g

zwischen der

ecodots GmbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg, HRB 11312 FL
vertreten durch den Geschäftsführer Sven-Hermann Pohlmann
Rosenburger Weg 38, 25821 Bredstedt

im folgenden Vertragspartner zu 1. genannt

und der

Gemeinde Aumühle

über das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

im folgenden Vertragspartner zu 2. genannt

Vereinbarung

über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1 a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (Städtebaulicher Vertrag) BauGB. § 9 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) gilt sinngemäß.

Vorbemerkung

Der Vertragspartner zu 1. hat mit dem Grundstückseigentümer der nachbenannten Flächen gesondert eine Vereinbarung geschlossen, nach dem er allein berechtigt ist, diese als Kompensationsflächen zu nutzen und zu vermarkten.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Entlassung von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zwecke der Schaffung von Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Baumaßnahmen.

Die Kompensation erfolgt durch den Vertragspartner zu 1, im **Naturraum Geest** auf folgenden Flächen:

<u>Kreis</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Schleswig-Flensburg	Ellingstedt	3	17/1
Schleswig-Flensburg	Ellingstedt	3	19/1

Schleswig-Flensburg	Ellingstedt	3	22/3
Schleswig-Flensburg	Ellingstedt	3	42

§ 2

Kompensationsumfang

(1) Der Vertragspartner zu 2. plant ein Bauvorhaben in der Gemeinde Aumühle im Kreis Herzogtum-Lauenburg. Zu diesem Zweck wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6b der Gemeinde Aumühle aufgestellt.

(2) Nach den Vorgaben der faunistischen Potenzialanalyse mit Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann die Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 6b im Umfang von 580 m² Gehölzpflanzung im Naturraum Geest auf der im § 1 benannten Fläche erbracht werden.

(3) Der Vertragspartner zu 1. nimmt dem Vertragspartner zu 2. gegen Zahlung von zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %, entspricht vorstehende Verpflichtung im Umfang von 580 m² Gehölzpflanzung im Naturraum Geest ab.

Er verpflichtet sich weiter die geforderte Kompensation auf seinen Flächen bzw. den ihm per Nutzungsvertrag überlassenen Flächen zu schaffen.

§ 3

Zahlungsbedingungen

Bereitstellungszeitpunkt der Kompensationsfläche durch den Vertragspartner zu 1. ist das Datum des Vertragsabschlusses. Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Vertragspartner zu 2. zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von _____ EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Zahlung ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung.

§ 4

Übertragung an Dritte

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Der Vertragspartner zu 1. stimmt bereits jetzt unwiderruflich dem Eintritt eines Dritten in diesen Vertrag anstelle des Vertragspartners zu 2. zu.

§ 5

Rücktritt und Anpassung des Vertrages

Der Vertragspartner zu 2. kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Planreife nach § 2 des Vertrages für sein Vorhaben nicht erreicht wird. Damit entfallen die wechselseitigen Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die Verpflichtungen des

Vertragspartners zu 1. nach diesem Vertrag, die Übertragungsverpflichtung der Ökopunkte, sowie die Vergütungsverpflichtung des Trägers des Vorhabens nach § 3. Bereits geleistete Zahlungen sind rückzugewähren.

Sofern der Vertragspartner zu 2. den Rücktritt erst nach dem 28.02.2022 erklärt, sind die bereits geleisteten Zahlungen zurückgewähren, dem Vertragspartner zu 1. steht jedoch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR zu.

Gleiches gilt, sofern die Untere Naturschutzbehörde einer Verwendung der unter § 1 genannten Kompensationsfläche für das o.g. Vorhaben nicht zustimmt. In diesem Falle steht dem Vertragspartner zu 1. jedoch keine Aufwandsentschädigung zu.

§ 6

Salvatorische Klausel

Einzelnichtigkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

Anpassungspflicht

Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam oder undurchführbar erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige oder durchführbare Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer). Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Durchführung des Vertrages geht.

§ 7

Schlussbestimmungen

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Die Änderungen oder Ergänzungen sind ausdrücklich als solche unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zu bezeichnen; ohne eine solche ausdrückliche Bezeichnung wird vermutet, dass ein Wille zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages nicht besteht und es sich lediglich um Erklärungen im

Rahmen der Ausführung des Vertrages handelt. Auch eine über einen längeren Zeitraum geübte Nachsicht oder stillschweigende Duldung eines Zustands gilt keinesfalls als Änderung des Vertrages.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen eines für den Vertragspartner zu 1., eines für den Vertragspartner zu 2. und je eines für die Vorlage bei den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Schleswig-Flensburg und Herzogtum-Lauenburg bestimmt ist.

Nebenabreden

Dieser Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages dar. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Unerwähnte Nebenabreden sind nicht getroffen.

Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften über den Abschnitten, Paragraphen und Absätzen dienen in erster Linie der Orientierung und systematischen Einordnung und erheben nicht den Anspruch, den kompletten Regelungsgehalt der jeweils nachstehenden Vereinbarungen wiederzugeben.

Deutsches Recht

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Verweist deutsches Recht auf ausländisches Recht, so ist diese Verweisung für den Vertrag unwirksam. Die für Auslegung und Vollzug verbindliche Vertragssprache ist Deutsch.

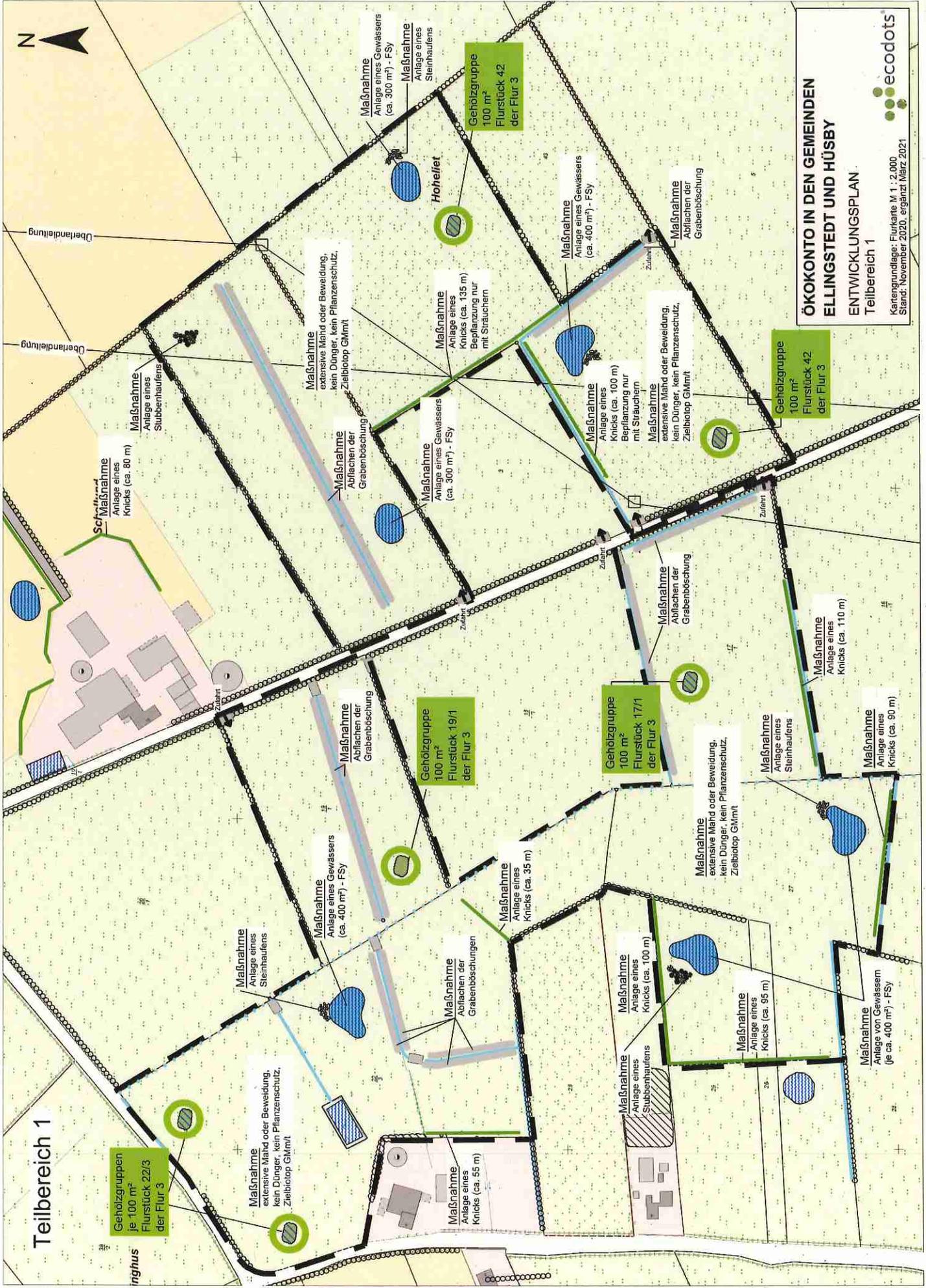
Bredstedt, den _____ / JE

Dassendorf, den _____

ecodots GmbH

Gemeinde Aumühle

AN20-000113



Teilbereich 1

**ÖKO-KONTO IN DEN GEMEINDEN
ELLINGSTEDT UND HÜSBY**
ENTWICKLUNGSPLAN
Teilbereich 1



Kartengrundlage: Flurkarte M 1 : 2.000
Stand: November 2020, ergänzt März 2021

Gehölzgruppen
je 100 m²
Flurstück 22/3
der Flur 3

Maßnahme
extensive Mahd oder Beweidung,
kein Dünger, kein Pflanzenschutz,
Zielbiotop GfMfT

Maßnahme
Anlage eines
Steinhaufens

Maßnahme
Anlage eines Gewässers
(ca. 400 m²) - FSy

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 35 m)

Maßnahme
Abflachen der
Grabenböschungen

Gehölzgruppe
100 m²
Flurstück 19/1
der Flur 3

Maßnahme
Abflachen der
Grabenböschung

Maßnahme
Anlage eines Gewässers
(ca. 300 m²) - FSy

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 135 m)
Bepflanzung nur
mit Sträuchern

Maßnahme
extensive Mahd oder Beweidung,
kein Dünger, kein Pflanzenschutz,
Zielbiotop GfMfT

Maßnahme
Abflachen der
Grabenböschung

Maßnahme
Anlage eines Gewässers
(ca. 300 m²) - FSy

Gehölzgruppe
100 m²
Flurstück 17/1
der Flur 3

Maßnahme
extensive Mahd oder Beweidung,
kein Dünger, kein Pflanzenschutz,
Zielbiotop GfMfT

Maßnahme
Anlage eines
Steinhaufens

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 90 m)

Maßnahme
Anlage von Gewässern
(je ca. 400 m²) - FSy

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 95 m)

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 100 m)

Maßnahme
Anlage eines
Steinhaufens

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 110 m)

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 100 m)
Bepflanzung nur
mit Sträuchern

Maßnahme
extensive Mahd oder Beweidung,
kein Dünger, kein Pflanzenschutz,
Zielbiotop GfMfT

Maßnahme
Anlage eines Gewässers
(ca. 400 m²) - FSy

Maßnahme
Abflachen der
Grabenböschung

Gehölzgruppe
100 m²
Flurstück 42
der Flur 3

Maßnahme
Anlage eines Gewässers
(ca. 300 m²) - FSy

Maßnahme
Anlage eines
Steinhaufens

Hohelfel

Überhandlung

Überhandlung

Sch
Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 80 m)

Maßnahme
Anlage eines
Steinhaufens

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 80 m)

Maßnahme
Anlage eines
Steinhaufens

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 110 m)

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 95 m)

Maßnahme
Anlage eines
Steinhaufens

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 100 m)

Maßnahme
Anlage eines
Knicks (ca. 90 m)